Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflichten

19.05.2022

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Technische Hinweise

Kamera möglichst ausgeschaltet lassen

Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:

- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen IvAF-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind großenteils der IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge | TAF | Netzwerk IntegrationNetwin3 | FairBleib Südniedersachsen – Harz

Die beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales | ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland | Europäische Union | Zusammen. Zukunft. Gestalten. | ESF Integrationsrichtlinie Bund

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge | TAF | Netzwerk IntegrationNetwin3 | FairBleib Südniedersachsen – Harz

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr
Verwendetes Portal: Zoom

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich

Moderation: Stefan Klingbeil
Referent_innen: Zahra Lessan, Olaf Strübing & Sigmar Walbrecht

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

12.05.2022 Asylverfahren

Inhalt:
- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

19.05.2022 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

02.06.2022 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:
- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

09.06.2022 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:
- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
  - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
  - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
  - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
  - In Härtefallen nach § 23a AufenthG

16.06.2022 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:
- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales · ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland · Europäische Union · Zusammen. Zukunft. Gestalten. · ESF Integrationsrichtlinie Bund

Gliederung

- Leistungsbezug
- Zugang zum Arbeitsmarkt
  - Bei Aufenthaltserlaubnis
  - Bei Aufenthaltsgestattung
  - Bei Duldung
  - Zugang zu Ausbildung & Studium
  - Ausbildungsförderung

  Zeit für Fragen

- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung, Passpflicht
  - Arbeitsverbot als Sanktionierungsoption
  - Handlungsoptionen der Betroffenen
  - Anstoß- und Hinweispflicht der Behörden

  Zeit für Fragen

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Leistungsbezug

Aufenthaltserlaubnis

Leistungen nach dem **SGB II**

→ Jobcenter ist zuständig

Duldung

Aufenthaltsgestattung

Leistungen nach dem **AsylbLG**

→ Sozialamt ist zuständig

Bei UMA vorrangig: Leistungen nach **SGB VIII**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Leistungsbezug ukrainischer Geflüchteter nach §24

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Ab 01.06.2022

Aufenthaltserlaubnis

Leistungen nach dem **SGB II**

→ Jobcenter ist zuständig

Bis 31.05.2022

Aufenthaltserlaubnis

Leistungen nach dem **AsylbLG**

→ Sozialamt ist zuständig

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Vgl. den Beschluss der Ministerpräsident:innen-Konferenz vom 07.04.2022

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Leistungsbezug

- Leistungen nach AsylbLG

§ 2 AsylbLG	§ 3 bzw. 3a AsylbLG
➢ > 18 Monate in Deutschland ➢ „Analogleistungen“	➢ < 18 Monate in Deutschland ➢ „Grundleistungen“

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Frage I

Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?

A)	Davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
B)	Von der Aufenthaltsdauer
C)	Vom Herkunftsland
D)	Alle oben genannten Faktoren können eine Rolle spielen

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Antwort zu Frage I

Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?

A)	Davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
B)	Von der Aufenthaltsdauer
C)	Vom Herkunftsland
D)	**Alle oben genannten Faktoren können eine Rolle spielen**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Arbeitsmarktzugang

Allgemeine Hinweise

- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel,** eine **Duldung** oder eine **Gestattung** vorliegt.
- Bei einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang kommen einige weitere Faktoren hinzu.
- Die zuständige **Ausländerbehörde** entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und vermerkt eine **Nebenbestimmung** im Ausweispapier oder Zusatzblatt der Aufenthaltserlaubnis.

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Arbeitsmarktzugang

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Bei Aufenthalts-titel*

- Seit Inkrafttreten der Überarbeitung des FKEG gilt: **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.**
  → **Umkehr der Systematik**
- Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit gestattet“ oder ***„Beschäftigung gestattet“***

Oberbegriff, meint sowohl angestellte Arbeitsverhältnisse als auch selbstständige Arbeit

meint nur angestellte Arbeitsverhältnisse

**Aufenthaltstitel* = Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU etc.*

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Arbeitsmarktzugang

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Erwerbstätigkeit umfasst auch selbstständige Tätigkeit.

Bei Aufenthalts-erlaubnis

§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**, Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (vgl. §§ 93 u. 94 SGB III)

§ 23 Abs. 1
§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2
§ 25 Abs. 4 a und 4b

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig
→ Ermessensentscheidung, geprüft wird u. a.:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Arbeitsmarktzugang ukrainischer Geflüchteter

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Bei Aufenthalts-erlaubnis

§ 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)

Unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit ist **erlaubt**

Für eine Beschäftigung ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit notwendig

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit muss bei Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Fiktionsbescheinigung eingetragen werden (auch ohne konkretes Arbeitsangebot)

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Arbeitsmarktzugang

Bei Aufenthalts-gestattung & Duldung

- **während der ersten 4 Jahre** in Deutschland bedarf es i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** zur Arbeitsaufnahme
- diese führt die **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durch
- Ausnahmeregelungen bestehen (u. a. bei Ausbildung)
  vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Frage II

Ab wann haben Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
B)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Antwort zu Frage II

Ab wann haben Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
B)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	**9 Monate nach Asylantragstellung**
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Arbeitsmarktzugang

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Bei Aufenthalts-gestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	**„Sichere Herkunftsstaaten“**	
		bei Asylantragstellung bis 31.08.2015	**bei Asylantragstellung nach 31.08.2015**
in Aufnahme-einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: **Arbeitsverbot** ab 10. Monat*: **Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen**	**Arbeitsverbot**	
außerhalb von Aufnahme-einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: **Arbeitsverbot** 4.-9. Monat**: **Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt** ab 10. Monat**: **Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen erlaubt**	**Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt**	**Arbeitsverbot**

***ab Asylantragstellung**
**** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Exkurs & Wiederholung

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

„Sichere Herkunftsstaaten“

Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien

→ Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG

Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018.

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Frage III

Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Einreise
B)	6 Monate nach Erhalt der Duldung
C)	9 Monate nach Einreise
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Antwort zu Frage III

Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Einreise
B)	6 Monate nach Erhalt der Duldung
C)	9 Monate nach Einreise
D)	**Sie erhalten nie einen Anspruch**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Arbeitsmarktzugang

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Bei Duldung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“ bei Antragstellung nach 31.08.2015	**„Sichere Herkunftsstaaten“** bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme-einrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: **Arbeitsverbot** ab 7. Monat*: **Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt**	**Arbeitsverbot**
außerhalb von Aufnahme-einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: **Arbeitsverbot** (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: **Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt**	

***ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG**
**** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Arbeitsmarktzugang

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Bei Duldung

Ein **Arbeitsverbot** nach **§ 60a Abs. 6 AufenthG** besteht

- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** nach **§ 60b AufenthG.**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Nebenbestimmungen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und Niedersächsisches Innenministerium (Erlass vom 19.02.2014) geben vor, wie der Eintrag formuliert werden soll.

Formulierungsoptionen Nebenbestimmungen	
„Erwerbstätigkeit gestattet“	Umfasst sowohl selbstständige Tätigkeiten, als auch jede Form der angestellten Beschäftigungen
„Beschäftigung gestattet“	Selbstständige Tätigkeiten sind nicht umfasst, können aber auf Antrag erlaubt werden
„Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG), Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	Beschäftigungserlaubnis muss für jedes Jobangebot neu bei der Ausländerbehörde beantragt werden
„Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet”	Antrag ist nicht vorgesehen

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Zugang zur Ausbildung

Duale Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich
  → Nebenbestimmungen beachten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Schulische Ausbildung:

- Arbeitserlaubnis und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Zugang zum Studium

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

- Ein Studium bedarf keiner Zustimmung unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Über Aufnahmekriterien entscheidet die Hochschule
- Grundsätzliche Voraussetzungen sind:
  - eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
  - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, sofern Studium auf Deutsch stattfindet)

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Ausbildungsförderung bei Aufenthaltsgestattung

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
In der Regel nicht • stattdessen Leistungen nach AsylbLG	**In der Regel nicht** • stattdessen Leistungen nach AsylbLG
Ausnahme: • wenn eine Person seit 5 Jahren in Deutschland gelebt hat und erwerbstätig war, *oder* • wenn ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet hat	**Ausnahme**: • wenn ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“ *und* • noch im Jahr 2019 die Ausbildung begonnen und der Antrag auf BAB gestellt wurde, dann nach 15 Monaten Voraufenthalt

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
Informationsverband Asyl und Migration https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Ausbildungsförderung bei Duldung

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
Ja, wenn 15 Monate Voraufenthalt • vorher Leistungen nach AsylbLG	**Ja, wenn 15 Monate** Voraufenthalt • vorher Leistungen nach AsylbLG
Ausnahme: vor 15 Monaten Aufenthalt, wenn Eltern innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre in Deutschland gearbeitet haben	

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
Informationsverband Asyl und Migration https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Ausbildungsförderung für Schutzberechtigte

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
Ja, wenn • Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1) • Flüchtlinge nach der GFK (§ 25 Abs 2, 1. Alt) • subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2, 2.Alt) • AE nach § 22; § 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4	**Ja,** es besteht Zugang
Nach 15 Monaten Aufenthalt: •Personen mit Abschiebungsverbot (§25 Abs. 3)	**Ja,** es besteht Zugang

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
Informationsverband Asyl und Migration https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Ausbildungsförderung bei anderen humanitären Aufenthaltstiteln

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
Ja, wenn • § 23a (HFK-Antrag) • § 25a (gut integrierte Jugendliche/Heranwachsende) • § 25b (nachhaltige Integration)	**Ja,** es besteht Zugang
Nach 15 Monaten Aufenthalt: • § 25 Abs. 4 Satz 2 (außergewöhnliche Härte) • § 25 Abs. 5 (dauerhaftes Abschiebungshindernis)	**Ja,** es besteht Zugang

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
Informationsverband Asyl und Migration https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Ausbildungsförderung für ukrainische Geflüchtete bei § 24 AufenthG

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
• In der Regel nein **stattdessen Leistungen nach AsylbLG**	• **Ja**, es besteht Zugang
• Ausnahme: Bei Anerkennung GFK-Schutz in Ukraine: **ja** • Aber zum 01. Juni 2022 **soll** Zugang **ermöglicht werden.** Gesetzesänderung sieht für Personen mit AE nach § 24 AufenthG Leistungen nach **SGB II** bzw. **SGB XII** vor	

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
Informationsverband Asyl und Migration https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Zeit für Fragen

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Frage IV

Welche negativen Rechtsfolgen kann es für geduldete Personen haben, wenn Ihnen vorgeworfen wird, bei ihrer Identitätsklärung nicht mitzuwirken?

A)	Arbeitsverbote & Leistungskürzungen
B)	Nichterteilung von Aufenthaltstiteln
C)	Mitwirkungshaft
D)	Alle genannten

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Antwort zu Frage IV

Welche negativen Rechtsfolgen kann es für geduldete Personen haben, wenn Ihnen vorgeworfen wird, bei ihrer Identitätsklärung nicht mitzuwirken?

A)	Arbeitsverbote & Leistungskürzungen
B)	Nichterteilung von Aufenthaltstiteln
C)	Mitwirkungshaft
D)	**Alle genannten**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung & Passpflicht

Die Forderung nach Identitätsklärung von Geflüchteten spielte eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen des Migrationspaketes von 2019.

→ daraus folgten Sanktionierungsoptionen:

- Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität verbunden mit Arbeitsverbot und Leistungskürzungen sowie ggf. Strafzahlungen
- Pflicht zur Identitätsklärung bei Beantragung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung innerhalb bestimmter Fristen
- leichtere Möglichkeit der Inhaftnahme bei Vorwurf des nicht-Mitwirkens
- Option der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Begriffsklärungen

Passpflicht **(vgl. § 3 AufenthG)** beschreibt die generelle Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland, einen Pass oder Passersatz zu besitzen. Die Erfüllung der Passpflicht ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels **(vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)**. Menschen, denen eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylanerkennung zuerkannt wurde, erhalten generell einen Reisepass für Flüchtlinge von der zuständigen Ausländerbehörde. Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen **(vgl. § 48 Abs. 1 AufenthG).**

Identitätsklärung **(vgl. §§ 47a, 48, 49 AufenthG)** beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht **(vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG).** Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt. Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von Passpflicht.

Mitwirkungspflicht **(vgl. §§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG)** beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offen zu legen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um zum ausländer-rechtlichen Verfahren beizutragen **(vgl. § 82 AufenthG).**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Duldung nach § 60b AufenthG

- Wird erteilt, wenn die Abschiebung aus **von der betroffenen Person selbst zu verschuldenden Gründen** nicht vollzogen werden kann:
  - Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
  - Keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung, insbesondere der Passpflicht (im zumutbaren Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3 AufenthG)
- **<u>Folgen:</u>**
  - Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet
  - zwangsläufiges Arbeitsverbot, Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich
- Möglichkeit des **„Wiederaufstiegs“** in 60a AufenthG

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Duldung nach § 60b AufenthG

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Als regelmäßig zumutbar gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

1. **Beantragung des Passes** bei den Behörden des Herkunftslandes
2. **Persönliche Vorsprache** bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
3. **Eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben,** sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
4. **Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen,** sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird
5. **Gebühren zahlen**
6. **Alle Bemühungen wiederholen**

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Duldung nach § 60b AufenthG

„Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. ***Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat.*** *Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1* ***durch Erklärung an Eides statt*** *glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“*

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Zumutbarkeit

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Es ist **nur in Ausnahmefällen unzumutbar,** sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.
- Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind **darzulegen und nachzuweisen**.
- **Je gewichtiger** die plausibel vorgebrachten Umstände sind, **desto geringer** sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
  - Ausländer:innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in **akute Lebensgefahr** bringen
  - mit weiteren Ermittlungen **so erhebliche Kosten** verbunden wären, **dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder**
  - sie **gesundheitlich nicht in der Lage** sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Mitwirkung

Handlungsoptionen <u>können</u> sein:

- **Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung des Herkunftsstaates** in Deutschland (u. a. zum Zwecke der Terminvereinbarung)
- **Kontaktaufnahme mit Vertrauensanwalt** der deutschen Botschaft im Herkunftsland
- **Kontaktaufnahme mit Familie, Freund:innen oder Bekannten** (evtl. auch Anwält:innen) im Herkunftsland, die dort mit Behörden Kontakt aufnehmen könnten (sofern diese sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringen)
- Bereitschaft über eine **eidesstattliche Erklärung** mitteilen

→ Handlungsoptionen und Erfolgsaussichten variieren je nach Herkunftsland stark!

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren
  - → Wann wurde wo angerufen, ein Termin vereinbart, eine Email geschrieben?
  - → Warum konnten Dokumente nicht ausgestellt werden?
  - → Warum konnte die Familie oder ein Anwalt im Herkunftsland nicht helfen?
  - → Gibt es Beweise oder Zeug:innen?
- Ausländerbehörde über Bemühungen informieren
- Die Identität kann durchaus geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt
- Die Ausländerbehörden haben eine Hinweis- und Anstoßpflicht (Erlass vom 13.02.2018 mit Verweis auf Urteil vom OVG Nds.)

→ **Tipp:** Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen (mit Dokumentationsvorlage)

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren
  - → Wann wurde w

„Die „Duldung Light“ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 138)

Hinweis- und Anstoßpflicht

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Zur <u>Anstoßpflicht</u> der Ausländerbehörden:

- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiterzubetreiben.
- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, **ggf. auf nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese bei Bedarf zu erörtern.**
- **Eine Ausländerbehörde kann es - vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen - nicht allein den Ausländer:innen überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen.**

  Grund hierfür ist, dass die Ausländerbehörde in aller Regel über weit bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt. So kann sie etwa auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertrauensanwalts oder auf nichtstaatliche Organisationen und Informationsquellen (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder kirchliche Organisationen etc.) hinweisen, also auf Optionen, die den Betreffenden in aller Regel nicht bekannt sind.

Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur <u>Hinweis- und Anstoßpflicht</u> der Ausländerbehörden:

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014: https://openjur.de/u/685904.html

→ führt die genannten Hinweis- und Anstoßpflichten ebenfalls aus

Erlass vom 13.02.2018: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20180213_Erlass_International-Schutzberechtigte_Absehen-Passp_Passersatz_geänderteNamensschreibweise_erg_E-Mail_BMI.pdf

→ mit Hinweis auf oben genanntes Urteil

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Zeit für Fragen

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Kontakt

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge · TAF · Netzwerk Integration Netwin3 · FairBleib Südniedersachsen – Harz

Weiterführende Links

- https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte
- http://azf3.de → **Präsentation zum Herunterladen**
- https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/
- https://www.asyl.net/start
- https://www.proasyl.de
- https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Weiterführende Links

- Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten: https://www.esf-netwin.de/medien/Entscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten.pdf
- Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Vielen Dank!